



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 03/25

Freitag, 28. Februar 2025

<u>Haushaltssatzung</u> <u>der Stadt Gladbeck für das Haushaltsjahr 2025</u>

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 01. Januar 2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Gladbeck mit Beschluss vom 12. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	332.312.649 EUR			
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	363.591.136 EUR			
im Finanzplan mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	309.585.975 EUR			

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit 330.749.027 EUR dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 24.378.692 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 65.692.024 EUR¹

61.380.502 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 65.692.024 EUR¹

festgesetzt.

_

¹ Zusätzlich sind Finanzierungsmittel von 50.000.000 EUR für Umschuldungen und 100.000.000 EUR für die Aufnahme und Tilgung von Liquiditätskrediten vorgesehen.

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

davon für rentierliche Maßnahmen40.132.253 EURdavon für unrentierliche Maßnahmen4.854.500 EUR35.277.753 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

75.948.382 EUR

festgesetzt.

§ 4 Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 vollständig aufgebraucht, die bilanzielle Überschuldung ist eingetreten. Der Haushaltsfehlbedarf in Höhe von

31.278.487 EUR

erhöht den in der Bilanz auszuweisenden nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

300.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch **Hebesatzsatzung** vom 13. Dezember 2024, ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt und besitzen an dieser Stelle nur einen deklaratorischen Charakter:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	345 v.H.
1.2	für Wohngrundstücke (Grundsteuer B1) auf	929 v.H.
1.3	für Nicht-Wohngrundstücke (Grundsteuer B2)	1.673 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 495 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept wird der Haushaltsausgleich für den gesamten Planungszeitraum nicht erreicht.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushalts umzusetzen.

§ 8 Stellenplan

- 1) Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:
 - 1. kw-Vermerke

Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.

- 2. ku-Vermerke
 - Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegeben ku-Wert.
- 2) In Bezug auf Sperrfristen für Beförderungen sind die jeweils gültigen Regelungen der Aufsichtsbehörden zu beachten.

Bewirtschaftungsregeln

1) Für den Ergebnisplan sind Budgets auf Organisationsebene entsprechend § 21 Abs. 1 KomHVO NRW eingerichtet worden. Die Budgets enthalten die Aufwände und Erträge sowie die damit in Zusammenhang stehenden Einzahlungen und Auszahlungen. Zuständig für die Überwachung der Budgets sind die Budgetverantwortlichen. Die vom Organisations- und Personalamt überwiegend zentral bewirtschafteten Personal- und Versorgungsaufwendungen sind in einem besonderen Budget zusammengefasst worden.

Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Budgets befindet sich in der Anlage "Bewirtschaftungsregelungen".

- 2) Um die Einhaltung der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit sicher zu stellen, werden unterhalb der Budgetebene Deckungskreise eingerichtet für
 - a) Aufwendungen mit konsumtiven Auszahlungen
 - b) Aufwendungen ohne Auszahlungen
 - c) Aufwendungen mit investiven Auszahlungen
 - d) Energiekosten für die Gesamtverwaltung

Verschiebungen zwischen den Deckungskreisen bedürfen der Zustimmung des Amtes für kommunale Finanzen.

3) Gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO wird bestimmt, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. (sog. unechte Deckungsfähigkeit)

Die Ermächtigungen, die sich untereinander verstärken oder vermindern, ergeben sich im Einzelnen aus den Haushaltsvermerken in der Anlage "Bewirtschaftungsregelungen".

- 4) Als Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten nicht:
 - a) Kostenverschiebungen zwischen
 - Maßnahmen innerhalb eines Produktes
 - Maßnahmen im Schulbereich
 - konsumtiven und investiven Maßnahmen im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen des Bundes, der Länder bzw. der EU
 - b) Zuordnungen von zentral veranschlagten Teilmaßnahmen einer Gesamtmaßnahme zur sachlich und rechnerisch richtigen Haushaltsposition

5) Aus der Auflösung der "Stiftung Zukunftswerkstatt" stehen dem "Gladbecker Bündnis für Familie - Erziehung, Bildung, Zukunft" in den nächsten Jahren Haushaltsmittel zur Verfügung.

Mit Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses zur Mittelfreigabe wird der Sperrvermerk aufgehoben und die zentral veranschlagten Mittel werden ohne weitere Mittelbereitstellung nach § 83 GO NRW der sachlich zuständigen Haushaltsstelle zugeordnet.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Kreis Recklinghausen mit Verfügung vom 20.02.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 10.03.2025 bis zum 31.03.2025 während der Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Neuen Rathaus Gladbeck, 2. Obergeschoss, Zimmer 256 öffentlich aus.

Zusätzlich werden die Unterlagen im Internet unter der Adresse

www.gladbeck.de/Rathaus Politik/Rathaus/BuergerService/Finanzen

zur Verfügung gestellt und sind dort abrufbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 27.02.2025

Bettina Weist

- Bürgermeisterin -



Amtliche Bekanntmachung

Abräumen von Grabfeldern

gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ruhezeit des Reihengrabfeldes läuft ab.

Block D, Feld 4 auf dem Friedhof Gladbeck-Rentfort am 19.05.2025

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über

René Hilgner Erster Betriebsleiter

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.